

MAGISTRAT DER STADT WIENER NEUSTADT
Magistratsdirektion - Stabsstelle Stadtentwicklung, Verkehr,
Umwelt, Klima und Energie - Fachverantwortung Stadtentwicklung

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 07.10.2025 folgende

V e r o r d n u n g

beschlossen.

§ 1

Gemäß § 35 Abs.1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 LGBl. 3/2015 i.d.g.F. wird für den im § 2 angeführten Bereich eine Bausperre erlassen.

§ 2

Bereich

Der Bereich der Bausperre umfasst das Betriebsgebiet südlich der Molkereistraße und östlich der Verkehrsfläche Am Heuweg, für das im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan die Widmungsart Bauland Betriebsgebiet gem. § 16 Abs. 1 Z 3 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F. verordnet ist. Die konkrete Abgrenzung der Bausperre kann durch folgende Straßenzüge und Widmungsgrenzen beschrieben werden: Molkereistraße, Widmungsgrenze Grüngürtel Emissionsschutz/Immissionsschutz (Ggü – 1), Widmungsgrenze Grüngürtel Siedlungsrand, Siedlungsbegleitgrün (Ggü – 7), Widmungsgrenze Bauland Betriebsgebiet (BB) und Am Heuweg.

§ 3

Zweck der Bausperre

Für die gemäß § 2 dieser Verordnung betroffenen Bereiche verfolgt die Bausperre den Zweck, eventuell notwendige Inhalte des Bebauungsplans, welche von den Zielsetzungen des sich in der Evaluierung befindlichen Stadtentwicklungsplans STEP WN 2030+ unmittelbar betroffen sind, zu sichern und mittels Bausperre eine mögliche Fehlentwicklung zu vermeiden.

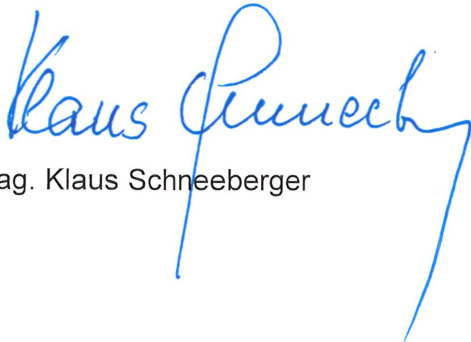
Demzufolge ist während der Geltungsdauer dieser Bausperre, im gegenständlichen Bereich eine Bebauung in Form von Bauwerken unzulässig.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung gemäß § 50 Abs. 1 des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes, LGBl. 1026 i.d.g.F., mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, in Kraft.

Wiener Neustadt, am 05.01.2026

Der Bürgermeister:



Mag. Klaus Schneeberger